



# Die neue EU-DSGVO.

So stellen Sie sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der neuen datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt.

Mit der neuen EU-DSGVO gehen diverse Änderungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten einher. Wir haben Ihnen die wichtigsten Aspekte kompakt zusammengefasst.

## **EINWILLIGUNG DER BETROFFENEN PERSON**

Die wichtigste Regel, die jedes Unternehmen einhalten muss: Jede Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur erfolgen, sofern für diese eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder eine juristische Vorschrift diese erlaubt beziehungsweise dem Unternehmen sogar vorschreibt. Derartige Vorschriften existieren neben einzelnen Regelungen in der DSGVO z. B. bei Arbeitsverhältnissen, der Strafverfolgung oder in der Sozialgesetzgebung. Auch an die Einwilligung werden besondere Anforderungen gestellt: So muss diese in jedem Fall freiwillig abgegeben worden sein und gilt nur für einen spezifischen und klar angegebenen Zweck. Neu ist, dass die Einwilligung optisch klar von umgebendem Text abgegrenzt und in einfacher, also leicht verständlicher Sprache formuliert sein muss.

## **DAS „RECHT AUF VERGESSEN WERDEN“.**

Ebenso wichtig ist die Verpflichtung von Unternehmen, dass sie betroffenen Personen die ihnen zustehenden Rechte gewähren müssen. Diese werden in den Artikeln 13 bis 22 der Datenschutzgrundverordnung geregelt. Die meisten dieser Rechte, wie etwa die Verpflichtung, betroffene Personen bei der erstmaligen Datenerhebung zu informieren, das Auskunftsrecht sowie die Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung erhobener Daten, sind bereits in der noch bis Mai gültigen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes enthalten und werden durch die DSGVO nur noch einmal ausführlicher formuliert. Neu hinzugekommen sind

jedoch das Recht, personenbezogene Daten auf Wunsch der betroffenen Person an ein anderes Unternehmen übertragen zu können sowie die allgemein als „Recht auf Vergessenwerden“ bekannte ausführlichere Neuformulierung des Rechts auf Löschung, welche unter anderem beim Suchmaschinenbetreiber Google für Umdenken sorgte.

## **EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN DURCH MITARBEITER**

Eine weitere wesentliche Neuerung ergibt sich bei der Verpflichtung von Unternehmen, die Einhaltung aller datenschutzrelevanten Vorschriften durch die eigenen Mitarbeiter sicherzustellen. Das aktuell noch gültige Bundesdatenschutzgesetz fordert hier schon seit seiner ersten Fassung in einem eigenen Paragraphen klar eine schriftliche Verpflichtung jeder einzelnen, mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Person im Betrieb auf die Wahrung des Datengeheimnisses. Im Gegensatz dazu lässt die Datenschutzgrundverordnung hier eine klar formulierte Vorgabe vermissen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese schriftliche Verpflichtung zukünftig entfallen sollte. Aufgrund der Formulierung vieler einzelner Regelungen der Verordnung sind Unternehmen auch weiterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter den Datenschutz einhalten. Lediglich das Schriffterfordernis für eine explizite Belehrung und Verpflichtung der Mitarbeiter ergibt sich aus den durch die DSGVO bestehenden erweiterten Nachweisen, die Unternehmen ab Mai erbringen müssen.



#### AUFTRAGNEHMER UND PERSONENBEZOGENE DATEN

Im Zuge dieser Nachweispflichten spielt auch zukünftig die Auftragsverarbeitung eine wichtigere Rolle als bisher. Grundsätzlich macht die Datenschutzgrundverordnung weniger spezifische Vorgaben für die Auftragsverarbeitung als die aktuelle Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes. Jedoch wird das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einer Datenverarbeitung deutlich präzisiert. Unternehmen die als Auftragsverarbeiter, also als Auftragnehmer einer Verarbeitung personenbezogener Daten fungieren, haben zukünftig erweiterte Verpflichtungen zu erfüllen.

Insbesondere wegen der gestiegenen Nachweispflichten sollten auch im Auftraggeberinteresse die bestehenden Verträge geprüft und an die neuen Regelungen angepasst werden.



#### ÜBER DEN AUTOR

Thomas Schwenski ist externer Datenschutzbeauftragter und zertifizierter IT Security Officer. Mit über 15 Jahren Erfahrung im IT-Bereich berät er Firmen und Einzelunternehmer zur Umsetzung der neuen Datenschutzrichtlinien und unterstützt bei der Vorbereitung von Systemzertifizierungen nach ISO 27001.

Übrigens: In unseren Tagesseminar: EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten Sie an nur einem Tag nützliche Informationen über Grundlagen, Pflichten und Anforderungen, die mit der neuen EU-DSGVO einhergehen.

Weitere Informationen unter:  
[www.tuv.com/seminar-32120](http://www.tuv.com/seminar-32120)